

# Mandanten- Brief

Dezember 2014

## 1. Ergänzungen zum neuen Reisekostenrecht

Letztes Jahr hat das Bundesfinanzministerium sein **Einführungsschreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts** veröffentlicht. Dieses Schreiben wurde jetzt überarbeitet und ergänzt. Eine wichtige **Änderung, die ab 2015 zu beachten ist**, betrifft die Mahlzeitengestellung im Flugzeug oder Zug. Hier ist ein Überblick über die wesentlichen Ergänzungen:

- **Tätigkeitsstätte:** Eine Tätigkeitsstätte ist eine von der Wohnung getrennte, ortsfeste betriebliche Einrichtung. Vom Arbeitgeber **angemietete Räume in der Wohnung des Arbeitnehmers** sind also **keine Tätigkeitsstätte**. Dagegen sind längerfristig stationierte Baucontainer mit Baubüros, Aufenthaltsräumen oder Sanitäreinrichtungen eine ortsfeste betriebliche Einrichtung. **Mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen** auf einem Betriebsgelände **zählen zusammen als eine Tätigkeitsstätte**. Ein Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte ist außerhalb seiner Wohnung immer auswärts tätig.
- **Zuordnung:** Bei mehreren Betriebsstätten richtet sich die erste Tätigkeitsstätte nach der **Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers**. Sofern der Arbeitnehmer an einem Ort zumindest in ganz geringem Umfang tätig werden soll (Stundenzettel, Krank- und Urlaubsmeldung abgeben etc.), ist eine Zuordnung möglich. Die **Abgabe durch Dritte** (Post, Bote oder Angehörige) **reicht für eine Zuordnung allerdings nicht aus**.
- **Verpflegungsmehraufwendungen:** Ist ein Arbeitnehmer an einem Tag mehrfach oder über Nacht (an zwei Tagen ohne Übernachtung) auswärts tätig, können die **Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammenge-rechnet** werden. Bei einer Tätigkeit über Nacht können sie an dem Tag berücksichtigt werden, auf den der überwiegende Teil der Abwesenheit entfällt.
- **Mehrtägige Auswärtstätigkeit:** Eine mehrtägige Auswärtstätigkeit mit Übernachtung liegt auch vor, wenn die Tätigkeit über Nacht ausgeübt wird, an die sich eine **Schlafpause am Tag** sowie eine weitere Tätigkeit über Nacht anschließt. Es spielt dabei keine Rolle, ob für die Übernachtung tatsächlich Übernachtungskosten anfallen (Schlafen im Lkw etc.).
- **Auslandstätigkeit:** Bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten ist für den Anreisetag, an dem noch keine berufliche Tätigkeit erfolgt, jeweils die **Verpflegungspauschale des Ortes** maßgebend, **der vor Mitternacht erreicht wird**. Am Abreisetag ist dagegen die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsortes anzuwenden.
- **Dreimonatsfrist:** Verpflegungsmehraufwendungen können **nur für die ersten drei Monate an einer Tätigkeitsstätte** geltend gemacht werden. Werden mehrere Einrichtungen innerhalb eines großräumigen Betriebsgeländes aufgesucht, gilt das als Tätigkeit an einer Tätigkeitsstätte. Handelt es sich aber um **betriebliche Einrichtungen verschiedener Auftraggeber** oder



Einführungsschreiben zum neuen Reisekostenrecht überarbeitet

Räume in der eigenen Wohnung sind keine Tätigkeitsstätte

mehrere Einrichtungen auf einem Gelände zählen zusammen

für eine Zuordnung ist ein persönliches Erscheinen notwendig

Abwesenheitszeiten dürfen addiert werden

Schlafpause muss nicht in der Nacht liegen

Klarstellung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Einrichtungen von Kunden zählen als mehrere Tätigkeitsstätten

Kunden, liegen **mehrere Tätigkeitsstätten** vor. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeitsstätten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander liegen.

- **Mahlzeitengestellung:** Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die **im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten**, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von ihm erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen sein. Lediglich wenn anhand des Beförderungstarifs oder anderer Faktoren feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine unentgeltlichen Mahlzeiten angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor. Arbeitgeber müssen diese neue Vorgabe laut einer Übergangsregelung erst ab dem 1. Januar 2015 zwingend beachten.
- **Kürzung der Verpflegungspauschale:** Auch ein **vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss** (belegte Brötchen, Kuchen, Obst etc.) **kann** eine Mahlzeit sein und **zur Kürzung der Verpflegungspauschale führen**. Entscheidend ist, ob der Snack ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen ersetzt. Für die Kürzung ist es egal, ob die Mahlzeit vom Arbeitnehmer tatsächlich eingenommen wird oder die Kosten für die gestellte Mahlzeit niedriger sind als der jeweilige Kürzungsbetrag. **Essensmarken sind** dagegen **keine vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit**, sondern nur eine Verbilligung der vom Arbeitnehmer selbst veranlassten und bezahlten Mahlzeit.
- **Betriebsveranstaltungen:** Die Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen durch eine **zusätzlich zur Betriebsveranstaltung veranlasste Auswärtstätigkeit** sind Reisekosten und können als Werbungskosten berücksichtigt oder steuerfrei erstattet werden.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Kosten für eine doppelte Haushaltsführung werden bis maximal 1.000 Euro im Monat anerkannt. **Maklerkosten** für die Anmietung der Zweitwohnung **zählen** allerdings nicht zu diesem Höchstbetrag, sondern **zu den Umzugskosten**. Sie können daher zusätzlich als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.
- **Unterkunftskosten:** Die Anerkennung von Unterkunftskosten während einer auswärtigen Tätigkeit erfordert, dass noch eine **andere Wohnung besteht**, an der der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt hat, ohne dass dort jedoch ein eigener Hausstand vorliegen muss. Neu ist, dass **dem Arbeitnehmer auch Aufwendungen** für diese Wohnung **entstehen müssen**.
- **Angemessenheit:** Die Nutzung einer **Wohnung** während einer Auswärtstätigkeit gilt im Inland **bei Kosten bis zu 1.000 Euro monatlich** als **ausschließlich beruflich veranlasst**. Sind die Aufwendungen höher oder liegt die Wohnung im Ausland, kann nur der Aufwand durch die beruflich veranlasste alleinige Nutzung des Arbeitnehmers berücksichtigt werden. Vergleichsmaßstab ist die ortsübliche Miete für eine durchschnittliche Wohnung am Tätigkeitsort mit einer Wohnfläche bis zu 60 m<sup>2</sup>.

im Ticketpreis enthaltene Mahlzeiten gelten als Mahlzeitengestellung

neue Vorgabe ist ab 2015 zwingend zu beachten

Snack kann auch als Mahlzeit zählen

tatsächliche Nutzung der gestellten Mahlzeit spielt keine Rolle

Auswärtstätigkeit neben der Betriebsveranstaltung

Maklerkosten sind keine laufenden Kosten, sondern Umzugskosten

Arbeitnehmer muss Aufwendungen für Hauptwohnung haben

Wohnung gilt bis 1.000 Euro im Monat als nur beruflich veranlasst

Abbau von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

## 2. Bundesratsinitiative für Steueränderungsgesetz

**H**essen hat eine Bundesratsinitiative für ein neues Steueränderungsgesetz gestartet. Während sich eine der vier geplanten Änderungen in erster Linie **gegen Steuergestaltungsmodelle von internationalen Konzernen** richtet,

betreffen die anderen Änderungen auch mittelständische Unternehmen. Interessant ist vor allem der Vorschlag, die **degressive AfA für Anschaffungen in den Jahren 2015 und 2016 wieder einzuführen**. Es kann daher eine Überlegung wert sein, eine **geplante Anschaffung ins nächste Jahr zu verschieben**. Eine Garantie dafür, dass diese Regelung tatsächlich kommt, gibt es allerdings nicht. Folgende Änderungen sieht die Gesetzesinitiative vor:

- **Degressive AfA:** Als Konjunkturspritze soll für **Anschaffungen in den Jahren 2015 und 2016** erneut eine degressive AfA möglich sein.
- **Vorratsbewertung:** Bei der Vorratsbewertung des Umlaufvermögens wird normalerweise unterstellt, dass die zuerst eingekauften oder hergestellten Waren auch zuerst veräußert werden (Fifo-Methode). Ein Betrieb kann jedoch **für gleichartige Wirtschaftsgüter bisher auch die Lifo-Methode wählen**, bei der die zuletzt eingekauften oder hergestellten Waren als zuerst veräußert gelten. Weil die Lifo-Methode aber zu unversteuerten stillen Reserven führt und international nicht üblich ist, soll sie **nun abgeschafft** werden.
- **Streubesitzanteile:** Dividenden aus Streubesitzanteilen sind seit 2013 steuerpflichtig, Veräußerungsgewinne hingegen nach wie vor steuerfrei. Werden **Gewinne** nicht als Dividenden ausgeschüttet, sondern **thesauriert und per Anteilsverkauf realisiert**, bleiben sie steuerfrei. Daher sollen künftig auch **Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen steuerpflichtig** sein.
- **Regelung gegen Lizenzboxen:** Mittlerweile bieten viele Staaten internationalen Großkonzernen Steuergestaltungen durch Lizenzboxen. Konzerninterne **Lizenzzahlungen** sollen daher nur noch dann abzugsfähig sein, wenn sie **im Empfängerstaat mit einem Steuersatz von 25 % besteuert** werden.

### 3. Details zur Einführung der Lohnsteuer-Nachschau

**M**it dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist vor einem Jahr die **Lohnsteuer-Nachschau neu eingeführt** worden. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem Schreiben Details dazu geregelt. Demnach ist die **Lohnsteuer-Nachschau keine Außenprüfung**, und die Vorschriften für eine Außenprüfung sind nicht anwendbar. Die Lohnsteuer-Nachschau muss nicht angekündigt werden. Auch eine Schlussbesprechung oder ein Prüfungsbericht ist nicht notwendig. Auf **elektronische Daten des Arbeitgebers** darf der Finanzbeamte nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zugreifen. Stimmt der Arbeitgeber dem Datenzugriff nicht zu, kann der Prüfer einen **Ausdruck verlangen**. Geben die Feststellungen dazu Anlass, kann von der Nachschau ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden. Das Schreiben des Ministeriums enthält noch weitere Erläuterungen zur Nachschau. In der Praxis ist die Lohnsteuer-Nachschau in erster Linie für **Verdachtsfälle von Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit** vorgesehen.

### 4. Einspruch durch einfache E-Mail unwirksam?

**I**nzwischen **akzeptieren Finanzämter** auch **Einsprüche per E-Mail**. Das Hessische Finanzgericht hat jetzt allerdings in einem Fall nicht über den Inhalt des Einspruchs entschieden, sondern über dessen Wirksamkeit. Während beide Parteien davon ausgingen, dass der Einspruch per einfacher E-Mail wirksam

möglicherweise befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

degressive AfA für 2015 und 2016

Abschaffung der Lifo-Methode bei der Vorratsbewertung

Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen

Lizenzzahlungen nur noch bei angemessener Besteuerung im Ausland abziehbar

Lohnsteuer-Nachschau analog zur Umsatzsteuer-Nachschau

Nachschau ist keine Außenprüfung

ehrliche Arbeitgeber müssen kaum mit einer Nachschau rechnen

Einspruch mit einfacher E-Mail bisher möglich

ist, stellt sich das Finanzgericht auf den Standpunkt, dass eine **einfache E-Mail nicht der notwendigen Schriftform genügt**, weswegen Steuerzahler damit rechnen müssen, dass ein Bescheid, den sie nur mit einer einfachen E-Mail angefochten haben, zu ihren Ungunsten bestandskräftig wird. Immerhin stellt das Gericht selbst fest, dass es sich mit dieser **Entscheidung** nicht nur **im Widerspruch zu fast der gesamten Fachliteratur** befindet, sondern auch **zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung und zur überwiegenden Rechtsprechung anderer Finanzgerichte**. Es hat daher die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. In der Praxis führt das dazu, dass sich Steuerzahler zumindest bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nur bei einem **Einspruch per Post, Fax oder per E-Mail mit qualifizierter digitaler Signatur** darauf verlassen können, dass der Einspruch garantiert wirksam ist. Wie der Fall zeigt, genügt es nicht, dass das Finanzamt den Einspruch als wirksam ansieht.

## 5. Leistungsempfänger hat keinen USt-Erstattungsanspruch

**E**in Leistungsempfänger kann beim Finanzamt des Lieferanten **keine direkte Erstattung von zu Unrecht in Rechnung gestellter** und an den Lieferanten gezahlter **Umsatzsteuer** geltend machen. Das gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn der Rechnungsaussteller zu einer Erstattung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, weil er beispielsweise mittlerweile insolvent ist. Für einen Erstattungsanspruch gibt es **keine Rechtsgrundlage**, meint das Gericht. Allenfalls eine Erstattung aus Billigkeit kommt in Frage.

## 6. Amtliche AfA-Tabellen nur für das Finanzamt verbindlich

**D**ie Abschreibungszeiträume in den amtlichen **AfA-Tabellen** für verschiedene Wirtschaftsgüter sind als Verwaltungsanweisung **für das Finanzamt verbindlich**. Für den Steuerzahler dagegen sind sie nur **ein Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung** im Rahmen einer Schätzung. Der Steuerzahler hat aber jederzeit die Möglichkeit, eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen, meint das Finanzgericht Niedersachsen.

## 7. Keine Zweitwohnungsteuer für leerstehende Wohnung

**I**n zwei Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass **für eine leer stehende Wohnung keine Zweitwohnungsteuer** anfällt. Zwar dürfen die Kommunen davon ausgehen, dass eine Zweitwohnung **auch bei zeitweiligem Leerstand der persönlichen Lebensführung dient** und damit steuerpflichtig ist. Anders sieht es aber aus, wenn die Immobilie über Jahre leer steht und nachweislich nicht genutzt wird, weil sie als Kapitalanlage gehalten wird.

## 8. Künstlersozialabgabe bleibt stabil

**D**er Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt **im nächsten Jahr unverändert 5,2 Prozent**. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jedes Jahr neu für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.

normale E-Mail soll  
Schriftformerfordernis  
nicht genügen

Hessisches Finanzgericht  
stellt sich gegen den Rest  
der Welt

sicherer Einspruch vorerst  
nur per Post, Fax oder mit  
signierter Mail

keine direkte Erstattung  
von zu Unrecht ausge-  
wiesener und bezahlter  
Umsatzsteuer

das Finanzamt muss sich  
an die AfA-Tabellen halten

Unternehmer kann  
kürzere Nutzungsdauer  
nachweisen

leerstehende Immobilie  
als Kapitalanlage ist  
nicht steuerpflichtig

Künstlersozialabgabe  
auch 2015 bei 5,2 %